



Satzung des KSV-Saterland

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Kartsport Verein Saterland

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz: e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in: **26676 Barßel**

Der Verein ist berechtigt Mitgliederdaten an die übergeordneten Vereine/Verbände mitzuteilen.

Das Gründungsjahr ist: **2003**

Das Geschäftsjahr entspricht dem aktuellen Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist: Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kartsport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Förderung der Jugend und des Kartsport.
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf Kartbahnen.
- Pflege und Förderung des Kartsport und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung sportlicher Veranstaltungen nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen.
- Beratung der Mitglieder bei Kauf, Verkauf, Tausch und Pflege der Karts und sonstige mit der Haltung von Karts zusammenhängende Fragen.
- Pflege der Geselligkeit der Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

ggf.: Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann **jede** natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Der Aufnahmeantrag minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft beginnt am Anfang des Monats, welcher der Aufnahmeentscheidung folgt. Die Aufnahme und der Beginn der Mitgliedschaft sind dem neuen Mitglied durch den vertretungsberechtigten Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl) schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung durch den vertretungsberechtigten Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der Freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von mindestens 2 Monatsbeiträgen im Rückstand ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der Grund der Ausschließung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den vertretungsberechtigten Vorstand unverzüglich schriftlich (gegen Einschreiben) bekannt zu machen.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden wiederkehrende Beiträge erhoben. Für den Eintrittsmonat ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, in der das Einziehungsverfahren näher geregelt werden kann. Sonstige Beiträge (Aufnahmegebühr, einmalige Umlagen, Sach- oder Dienstleistungen) werden nicht erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 - Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem 1. Beisitzer
- dem 2. Beisitzer
- dem 3. Beisitzer
- dem 4. Beisitzer

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5.000,-- Euro, sowie zum Erwerb, zur Belastung und zur Vergütung über Grundstücke und Grundstück gleiche Rechte der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist zulässig.

§ 8 - Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu seiner jeweiligen Neuwahl im Amt. Neuwahlen alle 2 Jahre.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand oder auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 - Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Die Vorstandsversammlung ist einmal im Monat abzuhalten. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Beschluss des Vorstands kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 - Mitgliederversammlung

Nach einem ½ Jahr nach der Gründungsversammlung, ist die 1. Mitgliederversammlung. Die nächste Mitgliederversammlung ist ein Jahr nach Gründung des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.
- Wahl, Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. · Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstands, sowie sie zustimmungspflichtig sind (§ 7 der Satzung).
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl von zwei Kassenprüfern

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Saisonbeginn, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom vertretungsberechtigten Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl), unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 - Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Vorstandswahlen „en bloc“ sind nicht zulässig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Hat während der Mitgliederversammlung der Veranstaltungsleiter gewechselt, unterschreibt nur der letzte Versammlungsleiter. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 13 - Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann, bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung, bei einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die innerhalb der Frist eingegangenen Anträge brauchen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung nicht mitgeteilt zu werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Erhöhung der Mitgliederbeiträge, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der vertretungsberechtigte Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl) kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

§ 15 - Kassenprüfer

Die Kassenprüfer (zwei) werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung, sowie auf die Prüfung ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind. Sie haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Entstehen Unklarheiten bei der Prüfung der Kasse, sind diese direkt mit dem Kassenwart bzw. dem vertretungsberechtigten Vorstand zu klären und werden bis zum Bericht vertraulich behandelt. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

§ 16 – Gründungskosten

Die Kosten der Vereinsgründung werden, gegen Nachweis, den Gründungsmitgliedern aus der Vereinskasse vergütet.

§ 17 – Auflösung des Vereins und Anfall Berechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

**Jugendberatung, -Therapie und -Weiterbildung e.V.
Heiligengeiststraße 19, 26121 Oldenburg**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.02.2003 errichtet.
§17 der Satzung wurde am 08.11.2003 durch die Mitgliederversammlung geändert.
§§1,15,17 der Satzung wurden am 21.02.2015 durch die Mitgliederversammlung geändert.

Emsbüren, den 21.02.2015

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Versammlungsleiter